



## Was sind die Vor- und Nachteile eines gemeinnützigen Vereins?

### Inhalt

Vorteile .....	1
Nachteile .....	2
Besteuerung von Gemeinnützigen Verbänden.....	2
Körperschaftsteuer .....	3
Gewerbsteuer .....	3
Umsatzsteuer .....	4
Lohnsteuer .....	5
Sonstige Vereinssteuern.....	6

### Vorteile

Welchen Vorteil bringt eine Gemeinnützigkeit mit sich? Ein Überblick

- Gemeinnützige Vereine profitieren in erster Linie von Steuererleichterungen in den meisten Steuergesetzen. Spenden (und in einigen Fällen auch Mitgliedsbeiträge) an eine gemeinnützige Organisation können steuersenkend geltend gemacht werden.
- Gemeinnützige Organisationen können ferner die sogenannte Übungsleiterpauschale nach [§ 3 Nummer 26 EStG](#) und den Ehrenamtsfreibetrag nach [§ 3 Nummer 26a EStG](#) für den Empfänger steuerfrei gewähren. Außerdem ist die Sondernutzung an öffentlichen Plätzen und Wegen und zum Beispiel Schulsportanlagen für gemeinnützige Organisationen viel einfacher zu erreichen. Auch sind einige staatliche Zuschüsse daran gebunden, dass der Empfänger gemeinnützig ist.
- Gemeinnützige Vereine können staatliche Förderung in Anspruch nehmen. Beispiele: Projektfinanzierung
- Gemeinnützige Organisationen können durch Testament oder Vermächtnis finanziell bedacht werden, ohne dass eine Erbschaft- und Schenkungsteuer anfällt. In den meisten Bundesländern sind gemeinnützige Vereine zudem von den Gerichtsgebühren beim Vereinsregister (aber nicht von den Notargebühren) befreit.
- Und zu guter Letzt haben gemeinnützige Organisationen in der öffentlichen Wahrnehmung häufig einen Imagevorteil gegenüber nicht gemeinnützigen.

- Im Falle von Bußgeldzahlungen können Richter sich einen Verein aus einer Liste aussuchen, an den Strafen gezahlt werden sollen. Dafür muss sich der Verein beim Gericht in seinem Bundesland eintragen lassen. Die meisten Bundesländer haben zu diesem Zweck Online-Portale eingerichtet. Für den Antrag sind diese Unterlagen nötig:
  - Vereinsregisterauszug und [Satzung](#)
  - Angaben zum örtlichen Wirkungskreis
  - Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder ein vorläufiger Bescheid des Finanzamts
  - wenn vorhanden: Anerkennung als Träger der Jugendhilfe oder andere Bescheinigungen
  - Bankverbindung
  - ggf. Informationsmaterial

Der Aufwand lohnt sich schon ab der ersten kleinen Zuwendung.

## Nachteile

Welche Nachteile kann eine Gemeinnützigkeit mit sich bringen? Ein Überblick

- Der Status eines gemeinnützigen Vereins führt zu Beschränkungen in der Verwaltung: Es gibt enge Vorgaben für das Ausgabe- und Investitionsverhalten des Vorstands. Der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung und die daraus resultierenden Anforderungen an die Rücklagenbildung können bei Vereinen mit einem höheren Finanzvolumen erhebliche Anforderungen an den Vorstand stellen.
- Der Vorstand ist den Mitgliedern dafür verantwortlich, dass der Gemeinnützigkeitsstatus aufrechterhalten bleibt. Führen Fehler des Vorstands dazu, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, droht unter Umständen eine persönliche Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber.

## Besteuerung von Gemeinnützigen Verbänden

**Die Besteuerung von Vereinen in Deutschland ist wie folgt geregelt**

1. Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig.
2. Einnahmen im ideellen (gemeinnützigen) Bereich, wie Spenden, Mitgliedsbeiträge, Erbschaften oder Fördermittel, müssen nicht versteuert werden.
3. Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb profitieren Vereine von zum Teil ermäßigten Steuersätzen, Freigrenzen und Freibeträgen.

4. Wenn der Verein im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb pro Jahr mehr als 45.000 Euro erwirtschaftet, wird er körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig und muss jährlich eine Steuererklärung abgeben.

## Körperschaftsteuer

### Fällt Körperschaftsteuer grundsätzlich an?

Alle Vereine, die laut Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit, vgl. [§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG](#).

### Gelten ggfls. Ausnahmen?

Allerdings gilt diese Steuerbefreiung nicht für den Gewinn im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** des Vereins. Auf Erträge aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können sehr wohl Körperschaftsteuern anfallen.

Dies ist immer dann der Fall, wenn die Bruttoeinnahmen, also einschließlich Umsatzsteuer, die **Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro** in einem Kalenderjahr übersteigen, vgl. § 64 Abs. 3 AO.

Berechnung:

- Sämtliche Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eines Vereins werden saldiert.
- Vom Gewinn wird ein Freibetrag von 5.000 Euro abgezogen (vgl. § 24 KStG).
- Der verbleibende Betrag wird mit einer Körperschaftsteuer von 15 % besteuert.

Eventuelle Einnahmen, die in den **übrigen Steuerbereichen** des Vereins erzielt wurden, unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

#### Hinweise:

Übrigens: In einem **Mehrspartenverein** werden die Geschäftsbetriebe aller Abteilungen gemeinsam erfasst. Dadurch kann die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro schnell überschritten werden. In dem Fall hat der Verein eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Sofern Körperschaftsteuer gezahlt werden muss, muss der Verein jährlich eine Steuererklärung abgeben.

## Gewerbsteuer

### Fällt Gewerbesteuer grundsätzlich an?

Gemeinnützige Vereine sind grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit, vgl. § 3 Nr. 6 S. 1 GewStG.

### Gelten ggfls. Ausnahmen?

Ist der Verein allerdings für bestimmte Einnahmen körperschaftsteuerpflichtig (s.o.), muss er für diese Einnahmen auch regelmäßig Gewerbesteuer zahlen. Gewerbesteuer kann also auch hier für

Einnahmen aus dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, nicht aber aus den anderen Steuerbereichen anfallen.

Die Gewerbesteuer wird von den **Gemeinden** erhoben und bemisst sich nach dem **Gewerbeertrag** des Vereins, also am Gewinn, der in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Geschäftsjahr erzielt wird. Wie in der Körperschaftsteuer tritt die Gewerbesteuerpflicht aber erst mit Überschreiten der Besteuerungsgrenze ein.

- **Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt 45.000 Euro im Jahr, ist der gemeinnützige Verein gewerbesteuerpflichtig, § 64 Abs. 3 AO. Auch hier gilt eine Freigrenze von 5.000 Euro.**

#### Hinweise:

Gewerbesteuerpflichtige Vereine müssen beim Finanzamt eine **elektronische Gewerbesteuererklärung** unter Verwendung amtlicher Vordrucke abgeben. Wie bei der Körperschaftsteuer können auch in der Gewerbesteuer Vorauszahlungen anfallen.

## Umsatzsteuer

### Fällt Umsatzsteuer grundsätzlich an?

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt schließt die Unternehmereigenschaft nicht aus. Gewisse Umsätze des Vereins sind daher umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuer fällt immer dann an, wenn eine Lieferung oder Leistung erbracht wird, für die eine Gegenleistung in Form eines Entgelts erfolgt. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer auf sämtliche Konsumgüter und Dienstleistungen aufgeschlagen wird. Dies gilt auch für gemeinnützige Vereine, sofern diese **nicht im ideellen Bereich** tätig sind. Klassische Beispiele sind Eintrittsgelder für Turniere, Sportunterricht oder Einnahmen durch Werbung für eine Marke.

### Gelten ggfls. Ausnahmen?

Es muss geprüft werden, ob der Verein ausnahmsweise von einer in [§ 4 UStG](#) geregelten Steuerbefreiung Gebrauch machen kann.

Ist dies nicht der Fall, kann die „Kleinunternehmerregelung“ greifen. Diese Regelung besagt, dass die Umsatzsteuer nur fällig wird, **wenn im Vorjahr der Bruttojahresumsatz über 22.000 Euro lag und der Jahresumsatz im laufenden Jahr voraussichtlich die Grenze von 50.000 Euro übersteigt**. Falls diese Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, muss keine Umsatzsteuer erhoben werden. Um von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen zu können, muss dies aber entsprechend beim Finanzamt beantragt werden.

### Hinweise:

Anders als bei der Körperschaftsteuer, bei der der innerhalb einer Zeitperiode (meist Geschäftsjahr) erzielte Gewinn versteuert werden muss, wird durch die Umsatzsteuer jeder einzelne Umsatz der Steuer unterworfen, soweit er nicht steuerfrei ist.

Bei Vereinen, die nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen, gelten folgende Regelungen:

- Umsatzsteuerbefreiung bei Tätigkeiten im ideellen Bereich des Vereins
- Ermäßigter Steuersatz von 7 % bei Tätigkeiten im Bereich Zweckbetrieb
- Ermäßigter Steuersatz von 7 % bei Tätigkeiten im Bereich Vermögensverwaltung, wenn nicht von vornherein umsatzsteuerfrei (z.B. Vermietung)
- Regelsteuersatz (7% oder 19%) bei Tätigkeiten im Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

## Lohnsteuer

### Fällt Lohnsteuer grundsätzlich an?

Auch von der Lohnsteuerabgabe befreit die Gemeinnützigkeit nicht. Sobald ein Verein Arbeitnehmer beschäftigt, fungiert der Vorstand als Arbeitgeber und verpflichtet sich damit

- ein Lohnkonto für jeden Arbeitnehmer einzurichten und zu führen,
- die entsprechenden Sozialabgaben an den Sozialversicherungsträger abzuführen,
- die Lohnsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt zu entrichten,

Wie hoch die Abgaben sind, hängt von der Art des Arbeitsverhältnisses und Besteuerung des Arbeitnehmers (Lohnsteuerkarte) ab.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job) fallen pauschale Abgaben an. Die Privilegierung in der Versteuerung minimiert den bürokratischen Aufwand, gilt aber nur für Mini-Jobs, die entsprechend über die Mini-Job-Zentrale angemeldet und abgerechnet werden müssen.

### Gelten ggfls. Ausnahmen?

Der Verein kann freiwilligen, ehrenamtlichen Mitarbeitern eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form der [Übungsleiter-](#) oder der [Ehrenamtpauschale](#) zahlen. Hier bestehen weder Meldepflichten für den Verein, noch fallen Steuern und Sozialabgaben an. Allerdings ist die Gewährung der Aufwandspauschalen an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden.

Wichtig: Soll auch der Vorstand pauschal für seinen Arbeitsaufwand entschädigt werden, ist das nur mit einer entsprechenden [Satzungsregel](#) zulässig.

Mit der Ehrenamtpauschale dürfen Ehrenamtliche für ihre freiwillige Arbeit **bis zu 840 Euro** im Jahr als Aufwandspauschale annehmen, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern fällig werden. Vereine können die Ehrenamtpauschale auch für befristete oder einmalige Tätigkeiten auszahlen. Die Pauschale gilt vereinsunabhängig pro Person und Jahr. Der Empfänger der Pauschale hat diese in seiner Steuererklärung zu deklarieren.

Die Übungsleiterpauschale kann nur von einem bestimmten im Verein tätigen Personenkreis bezogen werden. Trainer und Übungsleiter, aber auch ehrenamtliche Pfleger, Erzieher, Musiker oder Ausbilder können mit der Übungsleiterpauschale für ihr Engagement mit **bis zu 3.000 Euro** (oder mtl. 250 Euro) entlohnt werden – steuer- und sozialversicherungsfrei.

**Wer sich nicht sicher ist, ob seine Angestellten einem Arbeitsverhältnis im Geschäftsbetrieb oder im Ehrenamt unterliegen, kann sich beim Deutschen Ehrenamt im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs von kompetenten Fachanwälten beraten lassen. Dabei erhalten Sie alle relevanten Informationen zu Steuern und Abgaben für die Mitarbeiter Ihres Vereins.**

## Sonstige Vereinssteuern

Schenkungs- und Erbschaftssteuer:

Eine Schenkung oder Erbschaft muss nur dann vom Verein versteuert werden, wenn die Zuwendung oder Finanzen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fließen. Wird die Schenkung oder das Erbe für den gemeinnützigen Zweckbetrieb eingesetzt, sind die erhaltenen Finanzen von der Schenkung- bzw. Erbschaftssteuer befreit.

Kraftfahrzeug- und Grunderwerbssteuer:

Hier gelten auch für Vereine die gängigen gesetzlichen Regelungen. Wirtschaftliche Sonderregelungen für den Vereinsbereich gibt es nicht.

### **Müssen Spendeneinnahmen versteuert werden?**

Nein, ein gemeinnütziger Verein muss Spendengelder nicht versteuern und kann diese Einnahmen auf ausdrücklichen Wunsch des Spenders sogar zur Vermögensbildung und Vermögensverwaltung verwenden. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung dem ideellen Zweckbetrieb des Vereins zufließt, freiwillig ist und nicht in Erwartung einer Gegenleistung gegeben wird.

Mit einer ordnungsgemäßen Spendenbescheinigung vom Verein können Spender ihre Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen bis zu einer Höhe von 20 Prozent der gesamten Einkünfte in der Steuererklärung noch im gleichen Jahr geltend machen. Für Kleinspenden bis zu 200 Euro genügt dabei ein vereinfachter Spendennachweis zur steuerlichen Absetzung.